
Neutralitätsinitiative: Text und Kampagne

Werner Gartenmann, 3800 Matten b.l.

Geschäftsführer AUNS und Mitglied Komitee „Neutralitätsinitiative“

Was will die Neutralitätsinitiative

Die schweizerische Neutralität ist selbstgewählt, dauernd und bewaffnet; man spricht von der immerwährenden bewaffneten Neutralität. Diese unterscheidet sich wesentlich von der Neutralität anderer Staaten. Sie ist immerwährend und somit glaubwürdig. „Entweder ist man schwanger oder nicht, halbschwanger gibt es nicht“. Entweder ist man neutral oder nicht, aber Zwischenlösungen sind eben nicht glaubwürdig. Dies ist auch eine wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Friedensdiplomatie. Die schweizerische Neutralität ist bewaffnet. Das heisst, die Schweiz setzt mit eigenen Mitteln – Armee, Luftwaffe – die Neutralität durch. Die immerwährende bewaffnete Neutralität setzt der Politik und der Regierungstätigkeit also Schranken und stellt gleichzeitig Forderungen auf. Die Neutralitätspolitik geniesst also nicht uneingeschränkten Handlungsspielraum.

Der Kerninhalt der immerwährenden bewaffneten Neutralität ist in der Bundesverfassung jedoch nicht verankert.

An zwei Stellen werden die Bundesbehörden – der Bundesrat und die Bundesversammlung – lediglich beauftragt, Massnahmen zur Wahrung der Neutralität zu treffen:

Art. 173 Weitere Aufgaben und Befugnisse

1 Die Bundesversammlung hat zudem folgende Aufgaben und Befugnisse:

a. Sie trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.

Art. 185 Äussere und innere Sicherheit

1 Der Bundesrat trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.

Der erste Verfassungsartikel der Neutralitätsinitiative

Wie die Vorredner dargelegt haben, ist es dringend notwendig, den Grundsatz der schweizerischen Neutralität, eben die immerwährende bewaffnete Neutralität, in der Verfassung zu verankern.

Deshalb fordert der erste Artikel der Volksinitiative «Für eine neutrale weltoffene und humanitäre Schweiz»:

Artikel 54a (neu) Neutralität

Die Schweiz ist neutral. Sie verfolgt den Grundsatz der immerwährenden bewaffneten Neutralität.

Dieser Artikel ergänzt also den bestehenden Artikel 54:

² Der Bund setzt sich ein für die Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz und für ihre Wohlfahrt; er trägt namentlich bei zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Der zweite Verfassungsartikel

Die Armee hat die Durchsetzung der Neutralität zu garantieren. Das heisst, sie muss über die notwendigen Mittel verfügen. Und gleichzeitig muss geregelt werden, welche Auslandseinsätze mit einer glaubwürdigen Neutralität vereinbar sind. Deshalb präzisiert die Volksinitiative «Für eine neutrale weltoffene und humanitäre Schweiz (Neutralitätsinitiative)» die Armee-Aufgaben:

Art. 58 Abs. ^{2bis} (neu) ^{2bis} Die Armee leistet Einsätze im Ausland ausschliesslich im Rahmen der Katastrophenhilfe.

Der zweite Artikel der Initiative ergänzt somit Artikel 58 Absatz 2 über die Armee:

Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung. Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen. Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.

Und hebt Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b des Militärgesetzes auf Verfassungsstufe:

³ Sie unterstützt die zivilen Behörden, wenn deren Mittel nicht mehr ausreichen:

a. bei der Abwehr von schwer wiegenden Bedrohungen der inneren Sicherheit;

b. bei der Bewältigung von anderen ausserordentlichen Lagen, insbesondere im Falle von Katastrophen im In- und Ausland.

Gleichzeitig erfährt Absatz 4 Artikel 1 des Militärgesetzes, „Sie (gemeint ist die Armee) leistet Beiträge zur Friedensförderung im internationalen Rahmen.“, eine Klarstellung, indem gesagt wird, was Friedensförderung ist: Sicher keine bewaffneten Einsätze im Rahmen militärischer Zwangsmassnahmen, auch wenn sie unter dem Titel „humanitär“ verkauft werden. Die Armee kann also für die Katastrophenhilfe im Ausland eingesetzt werden. Die Neutralitätsinitiative verunmöglicht die Ausbildung der Luftwaffe im Ausland nicht.

Friedenspolitik

In einer ersten Fassung sahen wir vor, auch die Friedensdiplomatie und insbesondere die guten Dienste im Initiativtext festzuhalten.

Die Diskussion zeigte aber, dass im bestehenden Artikel 54 der Gedanke der Friedensdiplomatie und der Anspruch eine Friedenspolitik zu verfolgen, bereits vorhanden ist. Deshalb verzichtet die nun vorliegende Volksinitiative auf eine entsprechende Forderung. Wir sind überzeugt, dass die beiden vorgeschlagenen neuen Verfassungsartikel genügen, um die Forderungen von Artikel 54 zu präzisieren und zu stärken.

Zusammenfassung

Die Volksinitiative «Für eine neutrale weltoffene und humanitäre Schweiz (Neutralitätsinitiative)» bringt bereits in ihrem Titel die Sache auf den Punkt. Die beiden vorgeschlagenen Verfassungsartikel sagen in kompakter und verständlicher Form, wie die Schweiz ihre Neutralität in Zukunft gestalten will. Dies stärkt der Landesregierung den Rücken, schafft Klarheit im Ausland und bei internationalen Organisationen und bringt unserem Land einen Mehrwert an Sicherheit und Stabilität. Auf eine Erwähnung der Neutralität in der Präambel haben wir bewusst verzichtet. Denn die Neutralität ist die wesentliche Voraussetzung, um den Auftrag der Präambel „Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken ...“ erfüllen zu können. Sie ist also ein Instrument, kein Ziel an sich. Die Neutralitätsinitiative schränkt auch die Handlungsfreiheit des Bundesrates nicht ein. Dies behaupten nur diejenigen, die mit der immerwährenden bewaffneten Neutralität experimentieren und sie schliesslich abschaffen wollen.

Die Kampagne

Der Unterschriftenbogen ist in den drei Amtssprachen erhältlich. Zudem sind ab heute die Internetseiten www.initiative.ch, www.neutralite.ch und www.neutralita.ch online. Ab Internet kann der Unterschriftenbogen in einer für Drucker optimierten Version heruntergeladen werden.

Ab sofort werden die Bögen den Mitglieder, Gönnern und Sympathisanten zugeschickt. Parteien und politischen Organisationen werden nächstens eingeladen, die Unterschriftensammlung zu unterstützen.

Die kantonalen AUNS-Stützpunkte starten verschiedene Sammelaktionen. Kandidatinnen und Kandidaten der National- und Ständeratswahlen vom 23. Oktober 2011 erhalten die Möglichkeit, den Unterschriftenbogen als persönliches Werbemittel einzusetzen. Die AUNS wird nur Kandidatinnen und Kandidaten empfehlen, die bereit sind, für die Neutralitätsinitiative einen aktiven Beitrag zu leisten.

Je nach Verlauf der Unterschriftensammlung sind weitere Aktionen geplant.

Die Unterschriftensammlung wird begleitet von einem Bernhardiner Hund. Warum?

Der Bernhardiner hat trotz seiner imposanten Grösse einen zuverlässigen, ausgeglichenen und hilfsbereiten Charakter. Er ist kein Kampfhund. Er kann hervorragend als Rettungshund eingesetzt werden. Der Bernhardiner steht weltweit für eine selbstbewusste, neutrale und hilfsbereite Schweiz. Er verkörpert Schweizer Werte.

Die Schweiz leistet weltweit humanitäre Hilfe. Sie bietet ihre guten Dienste in der Friedensdiplomatie an. Sie will sich aber weder dem Diktat der Grossmächte, des UNO-Sicherheitsrates noch der EU unterordnen. Dank einer glaubwürdigen Neutralität bleibt die Schweiz eine sichere, stabile und zuverlässige Partnerin.

AUNS Geschäftsstelle: Tf 031 356 27 27, info@auns.ch